

*tum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit*<sup>569</sup>. Unter Konrad II. setzte sich der Anspruch der Abkömmlinge auf ihr ‚passives Wahlrecht‘ auch bei den Regalien durch, oder anders ausgedrückt, der Anspruch, daß der König den Nachfolger nur aus den Abkömmlingen des ‚Stammvaters‘ bestimmte, wobei die Blutslinie den absoluten Vorrang hatte.

Durch diese rechtliche Entwicklung wurde Kuno als Herzog Konrad I. zum ‚Stammvater‘ des schwäbischen Herzogtums, so daß alle folgenden Herzöge Abkömmlinge von ihm waren, wie Stammtafel XII zeigt. Mochte bei der Auswahl des zukünftigen Herzogs durch den König, wenn die Blutslinie keinen mehr zu stellen hatte, auch dessen eheliche Verbindung von Bedeutung gewesen sein – wie zum Beispiel bei Herzog Ernst I. seine Vermählung mit Gisela, der Tochter Herzog Hermanns II.<sup>570</sup>, oder bei Herzog Rudolf von Rheinfelden, der mit dem Herzogtum auch die Hand der Schwester Heinrichs IV. erhielt –, rechtlich war die Vermählung ohne Bedeutung, wie dies in der Forschung oftmals verkannt wird. Für das schwäbische Herzogtum war unabdingbare Voraussetzung Abkunft von Herzog Konrad I., solange es noch von ihm kognatische Abkömmlinge gab. Darin liegt die gewissermaßen institutionelle Bedeutung Kunos von Öhningen für das Herzogtum Schwaben.

Und damit erweist sich auch hier erneut die Feststellung, die Karl Lechner 1963 traf: „Es ist eine allgemeine, man möchte sagen: immer tiefere Erkenntnis der geschichtlichen Forschung, daß die Erforschung der politischen und verfassungsgeschichtlichen Zustände wesentlich angewiesen ist auf jene der Geschlechts- und Familienverbindungen und der Besitzgeschichte der führenden Geschlechter; und weiter, daß im Zusammenklingen beider Forschungszweige wesentliche Ergebnisse erzielt werden können, selbst für eine Zeit, für die gleichzeitige urkundliche Nachrichten fehlen<sup>571</sup>.“ Nur dürfen dabei die Rechtsnormen des mittelalterlichen Eigentums- und Familienrechtes nicht unberücksichtigt bleiben.

<sup>569</sup>) Gesta Chuonradi c. VI, S. 28.

<sup>570</sup>) Wenn Heinrich Appelt (Reg. Imp. 3, 1 c, S. 6) jedoch behauptet, „nach Hermann von Reichenau ad 1012 verdankte Ernst I. aus dem Hause der Babenberger seine Erhebung zum Herzog von Schwaben dem Umstand, daß er mit Gisela vermählt war“, so ist dies unrichtig. Denn Hermann von Reichenau (S. 119) vermerkte schlicht und einfach nur die Tatsache, daß Ernst, der Gemahl Giselas, der Schwester des verstorbenen Herzogs Hermann, dessen Nachfolger wurde (*Hermannus quoque iunior dux Alamanniae defunctus, Ernestum, sororis suae Giselaе maritum, successorem accepit*).

<sup>571</sup>) Lechner, Beiträge zur Genealogie (wie Anm. 260) S. 246.